



Amtsblatt

der Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf, Hopfgarten und Grünau



Herausgeber: Gemeinde Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf – Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Uwe Günther oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen sich die Verfasser selbst verantwortlich.
Herstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Turnerstraße 2, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 9444, Fax 9942,
E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Jahrgang 2014

Mittwoch, 26. November 2014

Nummer 13

Weihnachten



Veranstaltungen in Großolbersdorf

- 28.11.2014 Weihnachtsmarkt am Kindergarten Großolbersdorf
- 29.11.2014 16:30 Uhr Permett-Aschiem am Rathaus
- 06.12.2014 Ab 14:00 Uhr Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz: 15:30 Uhr Programm der Grundschüler, AG Musik, 16.00 Uhr kommt der Weihnachtsmann, 16:00 spielt der Posaunenchor Großolbersdorf. Ab 14:00 Uhr Weihnachtsprogramm, Basteln, Café in der Grundschule
- 07.12.2014 Ab 14:00 Uhr Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz, 15:30 Uhr Programm vom Kiga „Sonnenstrahl“. 16:00 Uhr spielt der Posaunenchor Hohndorf, 16:00 Uhr kommt der Weihnachtsmann, ab 14:00 Uhr hat die „Hutznstub“ im Dorfmuseum geöffnet
- 07.12.2014 17:00 Uhr Adventsmusik in der Kirche
- 25.12.2014 05:00 Uhr Christmette mit dem Großolbersdorfer Krippenspiel in der Kirche
- 27.12.2014 13:00 Uhr Jahresabschlusswanderung des Natur- und Heimatvereins
Treffpunkt: GH „Zur Silberstraße“
- 28.12.2014 10:00 Uhr Musical: Weihnachtswunder in der Kirche



Veranstaltungen in Hohndorf

- 29.11.2014 15:30 Uhr Pyramideanschieben mit dem Posaunenchor und den Kindergartenkindern
- 01. – 24.12. 17:00 Uhr „Lebendiger Adventskalender“ (Montag bis Freitag)
- 13.12.2014 ab 14:00 Uhr Weihnachtsmarkt im Haus der Begegnung Hohndorf
- 21.12.2014 ab 14:00 Uhr besuchen die Dorfweihnachtsmänner die Kinder von 2 bis 10 Jahren
- 24.12.2014 14:30 und 16:00 Uhr das Krippenspiel in der Kapelle



Veranstaltung in Hopfgarten

- 29.11.2014 16:00 Uhr Programm an der Ortspyramide
17.15 Uhr Pyramideanschieben



© WERNER

AMTLICHE NACHRICHTEN

Beschlüsse der 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2014

Beschluss Nr. GR 16/10/14

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf.

Beschluss Nr. GR 17/10/14

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 180/23 mit einer Größe von 64 m² der Gemarkung Hohndorf in Hohndorf zu verkaufen. Alle mit dem Verkauf entstehenden Kosten, wie Notar, Grundbucheintragung usw. sind von dem Erwerber zu tragen.

Beschluss Nr. GR 18/10/14

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 170 mit einer Größe von 2.146 m² der Gemarkung Hohndorf zu verkaufen. Alle mit dem Verkauf entstehenden Kosten, wie Notar, Grundbucheintragung usw. sind von dem Erwerber zu tragen.

Beschluss Nr. GR 19/10/14

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Beschluss Nr. GR 20/10/14

1. Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 517/20 der Gemarkung Großolbersdorf zu verkaufen. Alle mit dem Verkauf entstehenden Kosten, wie Notar, Grundbucheintragung usw. sind von dem Erwerber zu tragen.

Im Grundstückskaufvertrag ist festzuschreiben:

- ein Baugebot innerhalb von 2 Jahren ab Besitzübergang
- die Mehrerlösklausel für 5 Jahre

2. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat ein angrenzendes Teilstück aus dem Flurstück 517/22 der Gemarkung Großolbersdorf mit einer Fläche von ca. 200 m² dem Erwerber zum Kauf anzubieten. Für diese Splitterfläche trägt die Gemeinde Großolbersdorf die Vermessungskosten. Alle anderen Kosten, wie Notar, Grundbucheintragung usw. sind von dem Erwerber zu tragen.

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf am 14. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großolbersdorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf und des Ortsteiles Ganshäuser der Stadt Zschopau waren, sowie Bewohnern der Ortschaft Hohndorf naheliegenden Einzelwohnstandorte der Gemarkungen Krumhermersdorf und Großolbersdorf.

Des weiteren dient der Friedhof der Bestattung von Personen, die ein Anrecht auf ein Wahlgrab haben. Darunter fallen Verstorbene, die gebürtige Hohndorfer waren oder mindestens 20 Jahre in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf ihren Wohnsitz hatten sowie deren Ehegatten. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern. Die Bestattung anderer Personen kann durch den Ortschaftsrat Hohndorf zugelassen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist vom 01. Mai bis 31. Oktober von 07:00 bis 21:00 Uhr und vom 01. November bis 30. April von 08:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabbeinhaltungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen;
- k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung

rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren des Friedhofes.

(4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 Sächs-BestG bleibt unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden

Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(5) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten (Kaufgrab als Doppelgrabstelle),
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Grabstätten mit pflegeleichter Art.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 1,80 m x 1,00 m);
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Größe 2,10 m x 1,30 m).

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigelegt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten (Kaufgrabstellen)

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden eingerichtet

a) Doppelgrabstätten mit Einfassung aus Naturstein oder ähnlichem Material

b) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art ohne Einfassung
Diese Grabstätten umfassen in der Regel zwei Einzelstellen, in Ausnahmefällen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen, maximal vier Einzelstellen.

(3) In einer Wahlgrabstätte können auch Urnen bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

b) auf die Kinder;

c) auf die Eltern;

d) auf die Geschwister,

) auf die Großeltern;

f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(14) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 24 Abs. 2.

§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten;

b) Grabstätten pflegeleichter Art;

c) Wahlgrabstätten.

d) Reihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Einzelurnengrabstätte dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer, Ruhefristen und Erweiterung der Lösegebühr mehrere Urnen beigesetzt werden. Urnengrabstätten haben eine Abmessung von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Grabstätten pflegeleichter Art

(1) Die Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten, werden für Bestattungen ohne nachträgliches Herrichten einer Grabstättenbegrenzung (Grabhügel, Einfassung) genutzt.

(2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.

(3) Eine Grabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Grabanlagen pflegeleichter Art – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Folgende Anforderungen werden an Grabsteine und Einfassungen gestellt:

- a) Das Material muß wetterbeständig sein und aus Natursteinen oder ähnlichem Material bestehen.
- b) Die Grabsteine sollten nicht breiter als dreiviertel der Breite der Einfassungen sein.
- c) Die Höhe darf betragen: Kindergräber 0,65 m, Reihengräber 0,90 m, Wahlgräber 1,00 m
- d) Eine Mindesthöhe von 0,50 m ist einzuhalten.
- e) Die Schrifttexte sollten klare, schlichte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
- f) Die Inschriften sind vertieft oder erhaben auszuführen und können durch farbige Tönung, abgestimmt zur Grundfarbe des Materials, hervorgehoben werden.
- g) Schrift- und Sinnzeichen müssen zum Gesamtbild des Grabsteines passen.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung von Steineinfassungen können Holzeinfassungen verwendet werden.

(4) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen in den Maßen 40 cm x 65 cm x 12 cm ausgestattet. Der Grabstein steht auf einer ebenerdig liegenden Grundplatte aus Theumaer Schiefer, allseits dia-gesägt, in einer Größe von 112 cm x 35 cm x 8 cm. In dieser wird rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht. Eine Ausfertigung der Grundplatte aus anderen Materialien oder in anderer Form ist nicht gestattet. Der Grabstein sollte aus Naturstein oder ähnlichem Material, gut passend zur Grundplatte, sein. Eine Ausfertigung in weiß ist nicht erlaubt. Der Grabstein darf nur den Vornamen, den Nachnamen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum sowie ein Sinnzeichen enthalten.

(5) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Doppelgrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen aus Naturstein oder ähnlichem Material ausgestattet. Der Grabstein muss auf einer Fundamentplatte in der Größe 250 cm x 35 cm x 10 cm und einem drauf angebrachten Sockel bzw. einer Grundplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material befestigt werden. Die Fundamentplatte wird später mit Rasen abgedeckt. Die Länge

des Sockels/Grundplatte ist der Größe des Grabsteines anzupassen und soll die Möglichkeit zum Abstellen von Vasen oder Schalen und/oder die Einbringung einer Bohrung zum Befestigen von Steckvasen rechts und links des Grabsteines ermöglichen. Der Grabstein ist passend zum Sockel/Grundplatte zu fertigen. Weiße Grabsteine sind nicht erlaubt.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1 bis 8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 22 gewährleistet ist.

(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des

Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 21 Aufstellung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinventionsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 25 Abs. 1).

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen.

Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabhügel dürfen nicht höher als 0,15 m ausgeführt werden. Es müssen zwischen den Einfassungen der Gräber Zwischenräume von 0,2 m zum Begehen belassen werden. Es ist eine flache Bepflanzung durchzuführen. Die Grab-

stätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Grabkies ist nur zulässig

- bei Reihen- und Urnengrabstätten: in den Zwischenräumen zwischen den Einfassungen
- bei Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. a, außer einem etwa 40 cm breiten, zu bepflanzenden Streifen vor dem Grabstein

(4) Grabkies sind nur in den Farbtönen weiß, grau oder weiß/grau erlaubt.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.

(6) Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

(9) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Die Verwendung unwürdiger Gefäße und das Aufstellen von Bänken und ähnlichen Gegenständen an der Grabstelle ist nicht gestattet.

§ 26 Grabanlagen pflegeleichter Art

(1) In den Grabanlagen pflegeleichter Art ist das Abstellen von Vasen, Schalen, Gestecken und Kränzen nur auf der Grundplatte der jeweiligen Grabstelle erlaubt. Ein Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.

(2) In der Grabanlage pflegeleichter Art mit ebenerdig liegenden Grabsteinen ist das Aufstellen von Vasen und Schalen sowie das Ablegen von Kränzen, Gestecken und anderem neben oder auf der Grabplatte nicht gestattet. Diese Gegenstände können am Sockel des Gedenksteines abgestellt oder abgelegt werden.

§ 27 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte

nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnereihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Das Aufbahnen eines Toten beziehungsweise das Öffnen des Sarges ist zum Abschiednehmen der Angehörigen nur in der Leichenhalle in Anwesenheit des Friedhofspersonales gestattet.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.

(2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 90 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Friedhofsverwaltung als Grundausrüstung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

(5) Vor der Trauerfeier stattfindende Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Großolbersdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Roll-

- stühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt;
 - k) Hunde unangeleint mitführt;
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;

11. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Großolbersdorf.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17. Juni 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/1997 vom 30.07.1997), geändert am 4. November 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/98 vom 19.11.1998), geändert am 20. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt 4/2002 vom 06.03.2002), außer Kraft.

Großolbersdorf, den 15. Oktober 2014



Uwe Günther
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Veröffentlichungsvermerk:

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13/14 vom 26. November 2014



Uwe Günther
Bürgermeister



Informationen der Gemeindeverwaltung

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Meine Informationen im Amtsblatt vom 29.10.2014 endeten mit dem Hinweis, dass es bezüglich der, für die Ortsdurchfahrten Hohndorf und Großolbersdorf der B 174, beantragten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h noch keine Entscheidung gibt. Dies hat sich zwischenzeitlich geändert. Aber der Reihe nach.

Es sollte allen Bürgern bekannt sein, dass die Verkehrsbelastung der B 174 sehr hoch ist. Dabei reden wir von ca. 14.000 Fahrzeugen pro Tag, die unsere Ortschaften durchfahren. Dieses Verkehrsaufkommen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität und der Sicherheit unserer Bürger. Aktuell ist eine zeitnahe Verkehrsverlegung nicht in Sicht. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung entschlossen, eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in den Ortsdurchfahrten der B 174 zu beantragen. Das Ziel sollte sein, dass wenigstens in den Nachtstunden der Verkehrslärm reduziert wird.

Der erste Antrag dazu wurde von unserer Seite am 12. November 2013 an die untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt des Erzgebirgskreises gestellt. Mit Schreiben vom 10. März 2014 erhielten wir dazu eine Ablehnung unseres Antrages. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes sind wir in Widerspruch gegangen, um das Ziel der Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen. Unser Widerspruch wurde vom Erzgebirgskreis an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zur weiteren Bearbeitung übergeben. Am 05. November 2014 erhielten wir den jetzt aktuellen Bescheid mit der Aussage, dass unser Widerspruch zurückgewiesen wird. Das bedeutet, dass die von uns beantragte Geschwindigkeitsbegrenzung nicht genehmigt wird. Den gesamten Bescheid, welcher, inklusive Begründung und sonstigen Hinweisen, 6 Seiten umfasst, kann und will ich hier nicht wiedergeben.

Zusammengefasst kann die Begründung der Ablehnung auf die folgenden zwei Zitate reduziert werden: „Es muss also beim Wohnen an dieser Straße ein höherer Lärmpegel hingenommen werden als an Straßen die außerhalb des Hauptstraßennetzes liegen“. Und: „Insgesamt wurde daher seitens des Landratsamtes Erzgebirgskreis in der Abwägung aller vorgenannten Belange den verkehrlichen Belangen der Vorrang eingeräumt, was vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr bestätigt wird“. Ob wir gegen diesen Bescheid rechtliche Mittel einlegen werden habe ich noch nicht entschieden.

Die hier genannte Angelegenheit zeigt nochmals sehr deutlich, dass mit einer schnellen und effektiven Verbesserung des Problems B 174 nicht zu rechnen ist. Es wird immer wieder versucht, die Kommune in die Pflicht zu nehmen, aber medial kaum erwähnt, dass wir als Kommune kaum Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation haben, da dies nur in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern möglich ist. Diese haben aber deutlich weniger Kontakt zu den Problemen vor Ort. Ein super Beispiel sind die letzten Medienberichte zum Bürgersteig an der B 174 in Hohndorf.

Die Aussage des LASuV ist richtig, dass die Kommunen für die Bürgersteige in den Ortslagen zuständig sind. Um in Hohndorf einen ordnungsgemäßen und sicheren Bürgersteig errichten zu können, bestünde aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur die Möglichkeit der Einschränkung der B 174 auf zwei Fahrspuren. Dies würde einen deutlich größeren Eingriff in den Verkehrsfluss bedeuten als die Beschränkung auf 30 km/h in den Nachtzeiten.

Nur ein Narr kann der Meinung sein, dass solch einem Antrag von Seiten des LASuV stattgegeben würde.

An diese Angelegenheit schließt sich nahtlos unser nächstes Begehren an. Nachdem wir vor einigen Jahren schon einmal versucht haben, auf der Schulstraße in Großolbersdorf in Höhe des „Sättlerhauses“ einen Fußgängerüberweg zu errichten, wurde dies von uns jetzt nochmals in Angriff genommen. Grund dafür ist der die Fahrbahnseite wechselnde Fußweg. An dieser Stelle müssen die Kinder auf dem Weg von der Grundschule zur Kindereinrichtung die Fahrbahn queren. Der Antrag wurde beim Erzgebirgskreis gestellt (die Schulstraße ist eine Kreisstraße) und wie vor einigen Jahren wurde er wieder abgelehnt. Gründe für die Ablehnung sind die zu geringen Aufkommen an Fahrzeugen und Fußgängern an dieser Stelle. Leider brachte auch ein Vororttermin keine andere Entscheidung. Die Verkehrsbehörde sieht sich außerstande eine Ausnahmegenehmigung für uns zu erteilen.

Unsere Bauhofmitarbeiter haben das neue Spielgerät in der Kindereinrichtung Hohndorf aufgestellt und alle Nebenarbeiten erledigt. Durch diese Investition hat sich die Situation für die Kinder in der Kindereinrichtung wesentlich verbessert.

In Zusammenarbeit der Firma Steffen Hiller mit unseren Bauhofmitarbeitern wurde das Mehrfamilienhaus Siedlungsstraße 11 in Hohndorf trocken gelegt.

Wir wollen es sicherlich nicht wahrhaben. Aber ja es geht schon wieder auf die Adventszeit zu. Deshalb wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern eine schöne und besinnliche Adventszeit und ich würde mich sehr freuen, Sie zum Pyramidenanschieben und zu den Weihnachtsmärkten in den Ortsteilen begrüßen zu können.


Uwe Günther
Bürgermeister



Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und ihrer Einrichtungen

Zentrale 037369 141-0
Fax 037369 141-20
E-Mail: info@grossolbersdorf.de
Internet: www.grossolbersdorf.de



Sekretariat Frau Fiedler Telefon 141-0
sekretariat@grossolbersdorf.de

Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Soziales
Frau Gottschalk Telefon 141-12
kultur@grossolbersdorf.de

Personalwesen Frau Reinhold Telefon 141-14
personal@grossolbersdorf.de

Buchungswesen/ Steuern Frau Ficker Telefon 141-15
steuern@grossolbersdorf.de

Rechnungswesen/ Friedhof Hohndorf Frau Rehle Telefon 141-15
rechnungswesen@grossolbersdorf.de

Kämmerer Herr Köhler Telefon 141-16
kaemmerer@grossolbersdorf.de

Bauamt Herr Schreiter Telefon 141-33
bauamt@grossolbersdorf.de

Wohnungs- und Grundstückswesen Herr Seifert Telefon 141-17
wohnungen@grossolbersdorf.de

Ordnungsamt, Gewerbeamt, Amtsblatt Frau Weber Telefon 141-18
standesamt@grossolbersdorf.de

Kindergarten Großolbersdorf Telefon 9982 Fax 845837
kindergarten@grossolbersdorf.de

Kindergarten Hohndorf Telefon 03725 288002

Grundschule Großolbersdorf Telefon 6451 Fax 87794
gs.grossolb.mende@web.de

Frühhort/ Grundschule Telefon 84878

Hort Mehrzweckgebäude (ehemalige Mittelschule)
Telefon 845836

Sättlerhaus Telefon 9983

OTV Hohndorf Telefon 03725 22261

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Neu: Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

OTV Hohndorf
Donnerstag 08:30 – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters Uwe Günther
Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes Drebach OT Scharfenstein, August-Bebel-Straße 25 B, Telefon 03725 7074-16 oder 7074-17

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Achtung!

Die **Gemeindeverwaltung Drebach** im OT Scharfenstein bleibt am **1. Dezember 2014** wegen PC- und Server-Umstellung **geschlossen**. Am 2. Dezember kann es zu Einschränkungen in den verschiedenen Ämtern kommen. Um sicher zu stellen, dass die Bearbeitung Ihrer Anliegen an diesem Tag möglich ist, rufen Sie bitte vorher an.

Öffnungszeiten Weihnachten 2014

Am **23. und 30. Dezember 2014** ist die **Gemeindeverwaltung Drebach**, August-Bebel-Straße 25 B im OT Scharfenstein, von **09:00 bis 12:00 Uhr** geöffnet und am **24. und 31. Dezember 2014 geschlossen**. Die **Gemeineverwaltung Großolbersdorf** hat bis **22.12.2014 geöffnet – und wieder ab 05.01.2015** zu den bekannten Öffnungszeiten.

Der Wochenmarkt in Großolbersdorf fällt aus:

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf informiert, dass der Wochenmarkt am Mittwoch, dem 03.12.2014, wegen der Vorbereitung des Weihnachtsmarktes ausfällt.

GRUNDSTÜCKE/IMMOBILIEN/WOHNUNGEN/ GEWERBERÄUME/GARAGEN

1. Grundstück in Großolbersdorf an der

Heinzebankstraße zur Gewerbebebauung,
Flur-Nr. 517/22 Grundstücksgröße: 11.078 m² – flexibel aufteilbar!

2. Grundstück in Großolbersdorf an der Hauptstraße (neben Volksbank) zur Wohn- bzw. gewerblichen Bebauung

Grundstücksgröße: 1201 m²; Flurstück Nr. 189/3 mit 229 m² und Flurstück Nr. 189/4 mit 972 m²

Immobilien

Ortsteil Hopfgarten:

Ein Mehrfamilienhaus (3 – 4 WE) Hauptstraße 13 mit Gewerbeeinheit, Lage/Beschaffenheit: Altbausubstanz – sanierungsbedürftig
Grundstücksgröße und Erschließung: 740 m², 2.310 m²

Gewerberäume

Möblierte Büroräume in Großolbersdorf, Am Rathaus 8 zu vermieten!!!

Anzahl der Zimmer: 1 oder 2

Bürofläche: jeweils ca. 16 m²

Ausstattung: voll möblierte Büroräume, mit Zentralheizung, zentrale Lage, Parkmöglichkeiten vorhanden

Ordnungsamt**Grünschnitt in Müllsäcken am Iglu-Standort****Bauhof Großolbersdorf**

Bei einer Vorortbegehung wurde festgestellt, dass am Standort der Glas-Iglus blaue Müllsäcke mit Pflanzenabfällen abgestellt wurden – ein bequemer und fauler Kompromiss! Pflanzenabfälle gehören in die braune Tonne oder auf den Kompost.

Dieses ist natürlich mit Arbeit und Zeitaufwand verbunden.

Information an die Hohndorfer Bürgerinnen und Bürger

Es gab Überlegungen den Kinderspielplatz in der neuen Siedlung in Hohndorf rückzubauen. Damit waren Anfragen zum Erwerb oder der Pachtung der Flurstücke verbunden. Aufgrund der Verankerung des Spielplatzes im Bebauungsplan der Siedlungserweiterung, kann dieser weder verkauft noch verpachtet werden.

Er bleibt weiterhin bestehen und wird im Rahmen unserer Möglichkeiten bewirtschaftet.

Der Bürgermeister

Informationsveranstaltung zur Nutzung des neuen Telefon- und Internetangebotes in Hopfgarten und Grünau**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Hopfgarten und Grünau,**

seit ca. 8 Wochen besteht für Sie die Möglichkeit schnelle Verbindungen ins Internet und günstige Telefonatarife über die Antennenanlage zu nutzen.

Auf Wunsch des Ortschaftsrates Hopfgarten führt die Betreiberfirma (MEK-cable GbR) dazu eine Informationsveranstaltung durch. Am Donnerstag, dem 11.12.2014, in der Zeit zwischen 16:00 und 18:00 Uhr, stehen Ihnen Mitarbeiter der Firma MEK-cable GbR in der Ortsteilverwaltung Hopfgarten für Informationen zur Verfügung.

Uwe Günther
Bürgermeister

Liebe Einwohner von Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten,

vom 05. bis 07. Juni 2015 feiert unser Vereinsfest sein 10-jähriges Jubiläum.

Zur Eröffnung des Festes 2014 wurde treffend gesagt: „... eigentlich haben wir jetzt unser Dorffest ...“ Die veranstaltenden Vereine haben dies zum Motto gemacht – 2015 findet unser Dorffest statt. Rückblickend einige Sachverhalte zum Sinn und Zweck der bisherigen Vereinsfeste:

- * Schaffung einer Plattform für Vereine und Gruppen unseres Ortes sich zu präsentieren
- * Attraktivität unseres Ortes darstellen und nach außen zu tragen
- * die Bürger sollen ihr eigenes Fest feiern
- * Integration des Kindertages in das Fest (Kinderfest)
- * zuletzt waren 15 Vereine und Gruppen am Fest beteiligt
- * das finanzielle Risiko zur Veranstaltung eines Festes für die Vereine zu reduzieren
- * Seit 2005 haben die Mitglieder des „Handels- und Gewerbeverbandes“ die Feste mit eigenen Geldern in Höhe von 12.000 Euro unterstützt und waren bereit das finanzielle Risiko für Verluste zu tragen.
- * Seit 2005 wurden weitere Sponsorengelder in Höhe von 18.000,00 Euro eingesammelt.
- * Mit diesen Sponsorengeldern und den Gewinnen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Tombola und Startgeldern wurden die Feste finanziert.
- * In den Jahren von 2005 bis 2012 wurden insgesamt 19.000,00 Euro an beteiligte Vereine und Gruppen ausgeschüttet, darunter sind 6.450,00 Euro für unsere Kindereinrichtung und den Jugendclub Großolbersdorf.

Vor allem in den letzten Jahren sind die Kosten für die Veranstaltung stark angestiegen und die Einnahmen gleichzeitig gesunken. Dies hat dazu geführt, dass die Ausschüttungen in den letzten Jahren ständig zurückgegangen sind. Einige Personen denken, dass wir das Vereinsfest nur ver-

anstellen um einen möglichst großen Gewinn zu erzielen. Das können wir aber nicht so stehen lassen und wurde mit obigen Zahlen widerlegt. Natürlich kann man in der heutigen Zeit das Geld nicht außer Acht lassen. Kein Verein bereicherte sich. Für wirtschaftliche Probleme wurden bisher Rücklagen in Höhe von 1.650,00 Euro gebildet. Wegen der wetterbedingten Absage in 2013 mussten die Rücklagen zum Teil in Anspruch genommen werden.

Vor allem geht es darum den Zusammenhalt in unseren Dorf zu stärken und ein schönes Fest für alle Einwohner und auch Gäste zu gestalten.

Doch wenn sich der finanzielle Abwärtstrend der letzten Jahre fortsetzt wird es voraussichtlich in den kommenden Jahren kein Fest in diesem Rahmen mehr geben können.

Deshalb starten wir hier und heute diesen Aufruf: Egal ob Jung oder Alt wir benötigen jede helfende Hand beim Fest. Besonders fehlt es an Personen für Auf- und Abbau des Festzeltes und des Festplatzes, Kellner, Nachtwache, Unterstützer des Kinderfests, Helfer für Tombola und so weiter. Wer Interesse hat uns zu unterstützen ist herzlich eingeladen dazu. Zu unserer Zusammenkunft am 01. Dezember 2014 19:00 Uhr im Sportlerheim Großolbersdorf besteht dazu die Möglichkeit.

Gerne könnt Ihr auch Kritik, Verbesserungsvorschläge und Ideen für das Dorffest 2015 anbringen.

Wir freuen uns sehr über euer Kommen, denn wir wollen das Dorffest weiterleben lassen.

Die Organisatoren der bisherigen Vereinsfeste.

Risiko? Nein, eine Bereicherung!

Was aus der Not heraus geboren wurde, war für uns eine großartige Unterstützung. Ob Hilfe im Behörden-Dschungel, Versicherungsfragen oder Sponsorensuche, hier konnten wir auf die guten Kontakte und die fachliche Kompetenz des Gewerbevereines zugreifen.

Beim Aufbau des Festzeltes konnte die Zeit, nicht zuletzt durch die durchtrainierten Läufer, verkürzt werden. Die medizinische Absicherung wurde wieder vom DRK gestemmt, welche Dank der guten Kontakte unseres Bürgermeisters durch 2 Ärzte der Gemeinde unterstützt wurden. Die Feuerwehr half mit Flutlicht aus, das in Rekordzeit nach Abschluss ihres Wettbewerbes aufgebaut wurde.

Da wir ja auch nicht jünger werden, und mit den Hühnern zu Bett gehen, hat der Jugendclub seinen Joker ausgespielt und uns zur Abendveranstaltung einmal mehr im Bierzelt ausgeholfen.

So haben wir wohl auch das 1. Mal am Sonntag nach Beendigung der Tombola nicht in erschöpfte – sondern strahlende Gesichter geschaut. Dies war z. B. möglich, da hier die Arbeit aufgeteilt wurde. Nur um ein paar Beispiele zu nennen: Vorbereitung Reitverein, Aufbau durch jeden der Sonntag früh frei war und Verkauf und Ausgabe durch den Mittwochsclub. Was ich damit deutlich machen möchte, wenn wir es schaffen, den Fokus nicht auf Gewinn zu set-

zen, sondern auf die Entwicklung eines ganz besonderen Jahreshöhepunktes, dann haben wir alle viel Freude an unserem Dorffest.

Wenn am Ende dann ein Plus herauskommt und wir dies unter den Beteiligten aufteilen können, dann wäre dies natürlich für jede Vereinskasse noch ein schönes Zubrot.

Dabei möchte ich auch betonen, dass kein Verein auf Ausgaben zum Fest sitzen geblieben ist.

Vielleicht hat man nach der Veranstaltung einen Zuwachs an Mitgliedern im Verein zu verzeichnen, vielleicht auch einen neuen Förderer des Sportes aber in jedem Falle, das kann ich persönlich sagen, sind wir im Dorf wieder etwas mehr zusammengerückt.

Was sonst auf wenigen Schultern verteilt werden musste, kann nun sogar mit Spaß vorbereitet und durchgeführt werden. Gerade weil man es immer besser machen kann, brauchen wir Eure Ideen.

So könnte man ... Torwandschießen, Flohmarkt, „Handarbeitsecke“ ... ausrichten.

Ich freue mich auf eine weitere tolle Zusammenarbeit und bedanke mich noch einmal für die tolle Unterstützung aller Vereine und besonders dem Handels- und Gewerbeverein uns dies zu ermöglichen.

Nancy Schreiter

i. A. des Reit- und Fahrvereines „St. Hubertus“
Großolbersdorf e. V.

Bürgerbefragung zur Notwendigkeit eines Haltepunktes der Erzgebirgsbahn in Hopfgarten

Auf Anregung des Ortschaftsrates Hopfgarten wurde diese Thematik neu aufgegriffen und in einem Gespräch mit Herrn Mehlhorn, Leiter Infrastruktur der Erzgebirgsbahn, erneut erläutert. Leider hat sich die Sachlage nicht geändert. Die Erzgebirgsbahn kann die geschätzten Baukosten ohne Fördermittel nicht aufbringen. Fördermittel werden nicht bereitgestellt, weil die Nutzung dieses Haltepunktes zu gering wäre. Gefordert sind 300 Personen/Tag/Streckenkilometer. Dennoch sieht er das Vorhaben nicht als aussichtslos an, wenn die richtigen Argumente für die Notwendigkeit eines Haltepunktes in Hopfgarten dargelegt werden können. Besonders die Anbindung des ländlichen Raumes an die Kreisstadt Annaberg-Buchholz und die Stadt Chemnitz sind wichtige Argumente. Auch der demographische Wandel und der zunehmende Tourismus sollen mit in Betracht gezogen werden. Im August 2014 wurde eine Bürgerbefragung zu diesem Thema in Hopfgarten und Grünau durchgeführt.

Auswertung der Bürgerbefragung zum Haltepunkt in Hopfgarten

245 Personen wurden befragt (Wahlberechtigte)

139 = 56 % Rückmeldungen, davon wurden folgende Fragen beantwortet:

Halten Sie die Schaffung eines Haltepunktes in Hopfgarten für notwendig?

134 = 97 % Stimmen für den Haltepunkt Hopfgarten
5 = 3 % Stimmern gegen den Haltepunkt Hopfgarten

Alle folgenden Auswertungen beziehen sich auf 134 Befürworter des Haltepunktes (100%)

Wie oft würden Sie mit der Bahn fahren?

16 % täglich
41 % wöchentlich
46 % gelegentlich

Aus welchen Gründen würden Sie die Bahn benutzen?

32 % Schule und Beruf
60 % Einkaufen
48 % Arztbesuch
86 % Freizeit

Würden Sie auf Ihr Auto verzichten (auch gelegentlich) und mit der Bahn fahren?

89 % ja
4 % nein

Wäre ein Haltepunkt entscheidend für die Ansiedlung junger Familien?

91 % ja
2 % nein

Folgende Hinweise wurden gegeben:

- Busverbindung zu wenig und zu umständlich
- Bahn notwendig als Ergänzung zur Busverbindung
- nach 17:00 Uhr keine Anbindung an den ÖNV
- keine direkte Anbindung nach Chemnitz oder Annaberg
- keine Teilnahme an Theaterbesuchen mit ÖNV
- Haltestellen in Scharfenstein und Floßplatz zu Fuß nicht erreichbar – kein Fußweg
- Bedarfshaltestelle wäre ausreichend
- ohne Auto ist keine Grundversorgung möglich
- Ältere Personen wären mobiler
- Teilnahme am kulturellen Leben in den großen Städten wäre möglich
- Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität
- Hopfgarten ist Ausgangspunkt für Rad- und Wandertouren im Zschopautal und Umgebung
- würde die Gemeinde touristisch aufwerten

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf möchte diese Auswertung dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr vorlegen und um Unterstützung bei Realisierung dieses Vorhabens bitten.

Das Amtsblatt Nr. 14 – 2014 erscheint am
Mittwoch, dem 24.12.2014.

Termine, Bekanntmachungen, Texte und Annoncen –
wenn möglich auf CD, USB-Stick oder per E-Mail
bis **Freitag, dem 05.12.2014, 12:00 Uhr**
in der Gemeindeverwaltung einreichen!



Anmeldung für Kindertagesstätte

„Sonnenstrahl“

Die Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ bittet alle Eltern, die im Jahr 2015 die Aufnahme ihres Kindes in den Einrichtungen Großolbersdorf oder Hohndorf wünschen, ihr Kind voranzumelden.

Voranmeldungen können bei der Leitung der Einrichtungen, Frau Vodel oder Frau Hartmann, unter 037369 9982 oder per E-Mail an info@kita-grossolbersdorf.de erfolgen.

Neuigkeiten zum Elternkurs „Kinder FAIRstehen“ in der Kita „Sonnenstrahl“

Nachdem wir eine gute Resonanz erhalten und sich die ersten Interessenten für den Elternkurs „Kinder FAIRstehen“ gemeldet haben, laufen nun die konkreten Planungen zum Kurs:

Der Kurs soll voraussichtlich ab Dienstag, 10.02.2015, starten. Er wird in zwölf aufeinanderfolgenden Wochen stattfinden. Es können maximal zwölf Personen teilnehmen. Durchgeführt wird er von einer ausgebildeten Kursleiterin und einem Kursleiter in den Räumlichkeiten unseres Hortes (Meyweg 1), je von 16:30 bis 18:30 Uhr. Kursthemen sind: Bedürfnisse von Eltern und Kindern, Rituale in der Familie, Kinder brauchen Grenzen, Wut und Aggressionen bei Kindern, Ängste bei Kindern, Rollen von Eltern und Kindern. Weitere Themen werden individuell mit den Teilnehmern abgesprochen.

Der Kurs ist für Eltern kostenfrei. Bei Bedarf kann eine Kinderbetreuung während des Kurses sichergestellt werden. Vor Kursbeginn findet mit jedem Teilnehmer ein Vorgespräch statt.

Wer Interesse an diesem Kurs hat oder weitere Informationen wünscht, kann sich in der Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ unter 037369 9982 oder info@kita-grossolbersdorf.de bei Frau Vodel oder Frau Hartmann melden. Ebenso gibt Mathias Raschke aus dem „High-Point“ Zschopau unter 03725 6744 Auskunft.



**Veranstaltungsplan
des Freizeitbüros im Dezember 2014**



Dienstag: 02.12.

14:00 Uhr Kaffeekränzel im Sättlerhaus

Mittwoch: 03.12.

14:30 Uhr Seniorenweihnachtsfeier im Gasthaus „Zur Silberstraße“

Dienstag: 09.12.

14:00 Uhr Weihnachtsfeier im Sättlerhaus

Mittwoch: 10.12.

Ausfahrt zum Vogtländischen Advent am Aschberg (nur mit Anmeldung)

Dienstag: 16.12.

14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein im Sättlerhaus

Dienstag: 30.12.

14:00 Uhr Treff im Sättlerhaus

Zu allen Veranstaltungen sind alle interessierten Bürger aus Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau recht herzlich eingeladen.

gez. B. Reiche
Freizeitbüro der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf
im Sättlerhaus Telefon 037369 9983 oder 5538

**Feuerwehr der
Gemeinde Großolbersdorf
Veranstaltungen Dezember 2014**



12.12. Gerätehaus 18:00 Uhr
Mitgliederversammlung

**Jugendfeuerwehr Großolbersdorf
und Kinderfeuerwehr**

08.12. Gerätehaus 15:45 Uhr
Jahresabschluss

Ortsfeuerwehr Hohndorf

03.12. Gerätehaus 19:00 Uhr
FwDV 1 und 3

06.12. Gaststätte „Zur Erholung“ 18:00 Uhr
Weihnachtsfeier

17.12. Gerätehaus 19:00 Uhr
Dienstversammlung

Jugendfeuerwehr Hohndorf

02.12. Gerätehaus 17:30 – 18:30 Uhr
Weihnachtsfeier

Ortsfeuerwehr Hopfgarten

05.12. Depot 19:00 Uhr
Taktische Regeln

Änderungen vorbehalten !

Wichtige Hinweise für den Winter

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf möchte einige wichtige Hinweise für die bevorstehende Winterdienstperiode geben.

Der Winterdienst auf den kommunalen Straßen erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten in den Ortsteilen Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau.

Der Winterdienst wird mit zwei Fahrzeugen in der Zeit von 05:00 – 22:00 Uhr durchgeführt. Die Wichtigkeit der Straßen wurde in einer Prioritätenliste festgelegt, die von den Winterdienstfahrern einzuhalten ist. Weiterhin gibt es 3 Stufen des Winterdienstes, die sich im Extremfall auf einige Hauptverkehrswege beschränken können.

Es ist nicht möglich, dass der Winterdienst an allen Straßen zu erst erfolgen kann.

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf möchte alle Fahrzeugführer darauf hinweisen, dass sie bei Schnee und Eisglätte ihre Fahrzeuge nicht an engen Stellen, auf Gehwegen und öffentlichen Straßen parken, damit der Winterdienst beim Räumen und Streuen nicht behindert wird. Bei Nichteinhaltung sieht sich die Gemeindeverwaltung veranlasst, die Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen oder den Winterdienst an solchen Standorten einzustellen.

Bei hiervon eintretenden Vorkommnissen oder Unfällen übernimmt die Gemeinde keine Versicherungspflicht.

Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau verfügen über genügend öffentliche Parkplätze, die unbedingt in solchen Situationen genutzt werden sollten.

Es ist auch zumutbar, wenn nach dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Parkplatz ein paar Meter Fußweg in Kauf genommen werden müssen. Sie tragen damit wesentlich zu aller Sicherheit bei.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf unsere Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen hin, nach der jeder Eigentümer und Straßenanlieger zum Räumen und Streuen verpflichtet ist. Die Satzung war im Amtsblatt Nr. 3 vom 26.03.2014 veröffentlicht worden und kann jederzeit hier in der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf eingesehen werden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei Gefahr von Dacheis oder Eiszapfenbildung der Hauseigentümer verpflichtet ist, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Gefahren für Fußgänger und Fahrzeuge abzuwenden.

Eine unmittelbare Beseitigung der Gefahr durch die Ortpolizeibehörde nach § 6 SächsPolG muss in den Fällen geprüft werden, wo sich Sofortmaßnahmen notwendig machen und der Grundstückseigentümer bzw. Hausbesitzer nicht erreichbar ist oder der Pflicht zur Beseitigung von Dacheis und Eiszapfen nicht nachkommt.

Wir hoffen, dass alle Bürger Verständnis für unsere Hinweise zeigen und auch entsprechend handeln.

Sonstige Information

KREISLAUFWIRTSCHAFT GRÜBLER GMBH & CO.KG



Änderung bei der Bereitstellung der gelben Säcke

Ausgabe der gelben Säcke erfolgt ab Januar 2015 im Erzgebirgskreis im Kartensystem

Zur Verbesserung der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Bereitstellung von gelben Säcken, erfolgt die Sackausgabe ab 01.01.2015 mit einer „Sackausgabekarte“. Im „Wochenspiegel“ und auf unserer Homepage wird dazu am bzw. ab 10.12.2014 eine entsprechende Information erfolgen.

Jeder Haushalt erhält für 2015 eine Ausgabekarte zum Erhalt der gelben Säcke. Gegen Abgabe der ausgefüllten Karte (Name, Anschrift, Anzahl der im Haushalt lebenden Personen) erhält jeder Haushalt für die entsprechend gemeldeten Personen in der Sack-Ausgabestelle gelbe Säcke. Die Entgegennahme der Säcke wird vom Bürger auf der „Sackausgabekarte“ bestätigt.

Bei der Ausgabe von gelben Säcken handelt es sich um eine Grundverteilung für das gesamte Kalenderjahr. Jeder Bürger erhält eine Rolle. Auf der Rolle befinden sich 23 Säcke, die zudem strapazierfähiger sind als ihre Vorgänger. Sollte sich darüber hinaus im Laufe des Kalenderjahres ein zusätzlicher Bedarf ergeben, so kann dieser jederzeit bei der Kreislaufwirtschaft GRÜBLER GmbH & Co. KG angemeldet werden. Die betroffenen Haushalte erhalten dann unkompliziert eine weitere „Sackausgabekarte“, mit welcher zusätzliche Rollen gelber Säcke bei den Sackausgabestellen abholen werden können.

Die Sackausgabekarten werden mit der Ausgabe am 24.12.2014 im „Wochenspiegel“ verteilt. Die Säcke für 2015 stehen Anfang des Jahres zur Abholung in den Sackausgabestellen bereit. Wir möchten darauf hinweisen, dass die noch vorhandenen gelben Säcke aus den Vorjahren weiterhin genutzt werden können.

In Orten, in denen eine gleichzeitige Nutzung von sowohl gelben Tonnen, wie auch gelben Säcken besteht, möchten wir ausdrücklich nochmals darauf hinweisen, dass bitte keine gelben Säcke in gelbe Tonnen geworfen werden. Die Einwohner, die in Großwohnanlagen mit Behältergestellung wohnen, haben keinen Anspruch auf gelbe Säcke.

Alle Gewerbetreibenden wenden sich bitte für die Entsorgung direkt an die Kreislaufwirtschaft GRÜBLER GmbH & Co. KG (E-Mail: kwg@kw-gruebler.de).

Nutzungshinweise:

- Benutzen Sie die gelben Säcke ausschließlich für Leichtverpackungen mit dem grünen Punkt. Die Verwendung für z. B. als Laubsäcke, Restmüllbeutel für die schwarze Tonne oder zur Aufbewahrung von Gegenständen ist nicht gestattet.

- Befüllen Sie den von uns zur Verfügung gestellten gelben Sack stets bis zum Rand, da er sich mit dem integrierten Zugband verschließen lässt.

Übrigens:

- Die meisten Leichtverpackungen lassen sich von Hand so verpressen, dass nur wenig Platz durch Hohlräume verschwendet werden muss.

Für eine reibungslose Entsorgung stellen Sie bitte Ihre gelben Säcke am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereit.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter Kreislaufwirtschaft GRÜBLER GmbH & Co. KG, Telefon: 03733 503-0, E-Mail: kwg@kw-gruebler.de, zur Verfügung.

Aus dem Abfallkalender

Entsorgung Blaue Tonne Monat Dezember 2014

Hohndorf

49. Kalenderwoche Mittwoch, 03.12.

Großolbersdorf

52. Kalenderwoche Mittwoch, 24.12

Hopfgarten und Grünau

52. Kalenderwoche Mittwoch, 24.12.



Leerung der Biotonne Monat Dezember 2014

Großolbersdorf, Hohndorf, Grünau

14-tägig mittwochs 10.12. und 24.12.2014

Hopfgarten

14-tägig donnerstags 11.12.
und Mittwoch, den 24.12.2014

Havarieplan des ZWA Hainichen Dezember 2014

Zentrale Störungsmeldung unter Funktelefon **0151 12644995**, werktags von 16:00 bis 07:30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig.

Diensthabender Chef des ZWA

Funktelefon: **0151 12644995**

24.11. – 01.12.	M. Tischer	0174 2404827
01.12. – 08.12.	T. Kunad	037206 881819
08.12. – 15.12.	D. Hauck	037207 99330
15.12. – 22.12.	W. Bauermeister	037207 651773
22.12. – 29.12.	G. Hoyer	037206 4426
29.12. – 29.12.	J. Pönitz	034321 12388

Festnetz-Nummer nur bei Ausfall o.g. Funktelefons zu verwenden, keine dauerhafte Besetzung!

Kläranlagennotdienst

Funktelefon: **0151 12644981**

24.11. – 01.12.	J. Schreck
01.12. – 08.12.	P. Weigelt
08.12. – 15.12.	R. Seifert
15.12. – 22.12.	Th. Kluge
22.12. – 29.12.	St. Strohbach
29.12. – 29.12.	J. Schreck

Havariendienst Trinkwasser

der Erzgebirge Trinkwasser GmbH Annaberg-Buchholz für den **Erzgebirgskreis**
Telefonnummer: 03733 1380

Notrufnummern
Polizei 110
Rettungsleitstelle/Feuerwehr/Notarzt 112
Notrufnummer für alle Fälle 116 117

Energieversorgung 0800 2305070
 (Störung im Verteilernetz)
Gas 0371 451444

**Notrufnummer der Antennenanlage Hohndorf/
 Großolbersdorf**
 Störungsmeldung telefonisch unter **03725 398381**

Notrufnummer der Antennenanlage Hopfgarten
 Störungsnummer telefonisch bei Matthias Beck unter
03725 780401

**Freistaat Sachsen startet Wettbewerbe für
 Gründer und Unternehmer**

**Sächsischer Staatspreis für Innovation 2015 und
 futureSAX-Ideenwettbewerb 2015 ausgelobt**

„Zukunft beginnt mit Innovation“ – unter diesem Motto starten am 9. Oktober 2014 in Sachsen der Wettbewerb um den Sächsischen Staatspreis für Innovation 2015 sowie der futureSAX-Ideenwettbewerb 2015.

An dem mit insgesamt 50.000,00 Euro dotierten Sächsischen Staatspreis für Innovation 2015 können sich in Sachsen ansässige mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern und bis zu 100 Millionen Euro Umsatz im Jahr, deren Gründung mindestens fünf Jahre zurückliegt, bewerben. Geehrt werden wirtschaftlich erfolgreiche Innovationen, die in Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder dem Geschäftsmodell als solches Niederschlag gefunden haben. Zusätzlich wird für die Handwerksunternehmen ein Sonderpreis der sächsischen Handwerkskammern in Höhe von 5.000,00 Euro vergeben.

Der futureSAX-Ideenwettbewerb 2015 richtet sich an gründungswillige Studenten, Wissenschaftler, Arbeitnehmer, Selbstständige oder Erfinder. Mit diesem Wettbewerb sollen innovative und wachstumsorientierte Gründungsvorhaben in Sachsen gefördert sowie erste Ideen in tragfähige Geschäftskonzepte weiterentwickelt werden. Insgesamt sind Preisgelder in Höhe von 30.000 Euro ausgelobt.

Bewerbungsschluss für beide Wettbewerbe, die technologie- und branchenoffen sind, ist der 15. Februar 2015. Die Wettbewerbsunterlagen für den Sächsischen Staatspreis und den futureSAX-Ideenwettbewerb sind auf www.futureSAX.de/wettbewerbe/home.html veröffentlicht. futureSAX ist ein branchenübergreifendes Projekt des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Es richtet sich an Gründer, Unternehmer, Wissenschaftler und Investoren. Das Projekt soll Gründungs- und Wachstumsinitiativen in Sachsen fördern, Impulse für Innovationen geben und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zusammenbringen.

Pressekontakt:

Sven Mücklich

Telefon: 0351 81609-41, Fax: 0351 81609-36

E-Mail: sven.muecklich@futuresax.de

**Die fünfte Demonstration
 für die Ortsumgehung**

Am 17.10.2014, 16:00 Uhr, gingen wieder ca. 150 Bürger auf die Straße, um sich für die Dringlichkeit einer Ortsumgehung einzusetzen. Die Bürgerinitiative OU Hohndorf bedankt sich bei allen für die rege Beteiligung und Unterstützung. Wie immer stand die Polizei mit vorbildlichem Einsatz zur Verfügung. Die Feuerwehr ist stets zur Stelle und sorgte auch für das leibliche Wohl zum Abschluss der Demo; dafür ebenso herzlichen Dank.

Herr Köhler vom LASuV Chemnitz folgte der Einladung und erklärte den weiteren Verlauf der nächsten Schritte der Vorplanung. Einen Baubeginn konnte er natürlich nicht nennen, aber Ende des Jahres soll der Vorentwurf zur Genehmigung dem LASuV Dresden vorliegen. Auch danken wir Herrn Bürgermeister Uwe Günther für seine weitere Unterstützung.



Die Bürgerinnen und Bürger werden sich nicht entmutigen lassen, weiterhin für einen schnellen Bau der Ortsumfahrung zu demonstrieren. Alle Skeptiker sollten sich aufgrund des zunehmenden Verkehrs auf der B 174 der Gefahr bewusst werden, die von dieser Straße ausgeht und die Situation realistisch einschätzen.

Renate Weber/Bürgerinitiative Ortsumgehung Hohndorf

Sonstige Veranstaltungen

TSV Zschopau – Volleyball

Wir laden alle Interessierten zu untenstehenden großen **Nikolaus-Heimspieltag** ein.

Wer nichts verpassen möchte bestellt den InfoBrief als zusätzlichen Service der Abteilung Volleyball. Informationen und Anfragen unter 01520 1756916 oder per E-Mail: TSV-InfoBrief@gmx.de.

Nicht verpassen: Große Tombola in der Satzpause.

Heim-Spieltermine Dezember

Sporthalle Berufsschulzentrum Zschopau

Dritte Liga Männer

06.12.2014

19:00 Uhr TSV Zschopau – ASV Neumarkt

Sachsenliga Damen

06.12.2014

13:00 Uhr TSV Zschopau – SV Chemie Nünchritz

15:00 Uhr TSV Zschopau – BSV Limbach-Oberfrohna

Rafael Hausotte

TSV Zschopau - Volleyball

Jubilare

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf gratuliert allen Jubilaren recht herzlich, die in den nächsten 4 Wochen Geburtstag haben und wünscht ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfüllung im weiteren Leben.

**Jubilare in Großolbersdorf**

Frau Gudrun Reichel am 01.12.	zum 75. Geburtstag
Herr Johannes Böhm am 02.12.	zum 78. Geburtstag
Frau Helga Richter am 02.12.	zum 71. Geburtstag
Frau Ute Richter am 05.12.	zum 74. Geburtstag
Frau Irene Siegert am 05.12.	zum 74. Geburtstag
Frau Ingeborg Drechsel am 05.12.	zum 79. Geburtstag
Herr Siegfried Heinrich am 06.12.	zum 86. Geburtstag
Herr Werner Günther am 06.12.	zum 84. Geburtstag
Frau Leni Spangenberg am 07.12.	zum 81. Geburtstag
Herr Werner Wolf am 08.12.	zum 81. Geburtstag
Herr Freimut Richter am 10.12.	zum 88. Geburtstag
Herr Joachim Schulze am 11.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Liane Stülpner am 11.12.	zum 76. Geburtstag
Herr Johannes Zenker am 13.12.	zum 75. Geburtstag
Frau Annelies Haase am 14.12.	zum 77. Geburtstag
Herr Hans Kempe am 16.12.	zum 71. Geburtstag
Frau Elisabeth Schreiter am 16.12.	zum 71. Geburtstag
Herr Gottfried Haase am 17.12.	zum 89. Geburtstag
Frau Christa Seidel am 18.12.	zum 70. Geburtstag
Herr Ralf Ostmann am 18.12.	zum 79. Geburtstag
Herr Joachim Gerlach am 19.12.	zum 77. Geburtstag
Herr Klaus Holzweißig am 21.12.	zum 75. Geburtstag

Frau Gisela Siegel am 21.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Christine Schönherr am 24.12.	zum 74. Geburtstag
Herr Woldemar Drechsel am 25.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Käthe Gerlach am 26.12.	zum 87. Geburtstag
Frau Christa Weiß am 26.12.	zum 78. Geburtstag
Herr Roland Siegert am 28.12.	zum 76. Geburtstag
Herr Klaus Ulbricht am 30.12.	zum 72. Geburtstag
Herr Kurt Glöckner am 31.12.	zum 75. Geburtstag

Jubilare in Hohndorf

Frau Christina Schaarschmidt am 04.12.	zum 72. Geburtstag
Herr Siegfried Uhlig am 06.12.	zum 89. Geburtstag
Herr Jürgen Mauersberger am 12.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Rita Schuffenhauer am 15.12.	zum 79. Geburtstag
Frau Waltraud Böhm am 16.12.	zum 93. Geburtstag
Frau Hannelore Hofmayer am 29.12.	zum 75. Geburtstag

Jubilare in Hopfgarten

Herr Günter Gerlach am 10.12.	zum 79. Geburtstag
Frau Ilse Kügler am 10.12.	zum 84. Geburtstag
Herr Rudi Bergmann am 14.12.	zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Gläser am 25.12.	zum 82. Geburtstag

**Das Fest der Goldenen Hochzeit
feiert am 05.12.2014 das
Ehepaar Bernd und Gisela Köhler.**



Wir gratulieren dazu recht herzlich.

50 Ehejahre

*Nun sind es bereits 50 Ehejahre,
die Ihr zusammen habt verbracht.
Schwere Zeiten habt Ihr überstanden,
gemeinsam gehofft, geweint, gelacht.
Ein Paar wie Ihr, da sind wir sicher,
meistert auch die nächsten 50 Jahre.
Drum wollen wir heute fröhlich sein
und ausgelassen feiern mit dem Jubelpaare.*

unbekannter Verfasser

*Wir gratulieren auch all jenen, die in unserem
„Gemeindeblättl“ nicht genannt sein möchten.*

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großolbersdorf mit Scharfenstein, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau

Kirchensteuer auf Sparzinsen?!

Sparkassen und Banken haben in den vergangenen Monaten unsere Bürger verunsichert, indem sie Informationsschreiben verschickt haben, in denen ihre Bankkunden aufgefordert wurden, sich für oder gegen eine automatische Zinsbesteuerung zu entscheiden, die auch die Kirchensteuer betraf.

Dazu ist zu erklären:

1. Es handelt sich nicht um eine neue Steuer!
2. Es betrifft nur die Bürger, die eine Zinshöhe über dem Freibetrag haben (seit 2009: 1.602,00 EUR für Verheiratete/801,00 EUR für Ledige), wie bisher.
3. Es handelt sich um eine Verwaltungsvereinfachung im öffentlichen Bereich.
4. Die Kirche denkt gar nicht daran, niedrige Zinsen zu besteuern!!!!

Angesichts der niedrigen Zinsen dürfte es also kaum jemand unter uns betreffen. Außerdem gilt diese Regelung schon immer, nur dass sie jetzt also auch automatisch gehandhabt werden kann, wenn der Bürger zustimmt. Er muss dies aber nicht! Deshalb diese Frage an ihn ...

Ein freundlicher Hinweis von
Pfarrer W. Gröschel, Großolbersdorf

Einladung zu den Gottesdiensten

Wir laden Sie herzlich ein zu den Gottesdiensten unserer Kirchgemeinde im Dezember.

7. Dezember – 2. Advent

- 09:00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf – Kinderstunde
10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf – Kinderstunde
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis, Kollekte: eigene Gemeinde
17:00 Uhr Adventsmusik in Großolbersdorf

14. Dezember – 3. Advent

- 09:30 Uhr Familiengottesdienst in Hohndorf
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Traubensaft in Großolbersdorf – Kinderstunde
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis, Kollekte: Jugenddankopfer

21. Dezember – 4. Advent

- 09:30 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf – Kinderstunde
10:00 Uhr Familiengottesdienst mit Kinderkrippenspiel in Großolbersdorf
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis
Kollekte: eigene Gemeinde

24. Dezember – Heilig Abend

- 14:30 und 16:00 Uhr – Krippenspiel in Hohndorf
14:30 und 16:30 Uhr – Krippenspiel in Scharfenstein
16:30 Uhr Christvesper in Großolbersdorf
Kollekte: Brot für die Welt



25. Dezember – 1. Weihnachtstag

- 05:00 Uhr Christmette mit dem Großolbersdorfer Krippenspiel in Großolbersdorf
09:00 Uhr gemeinsamer Festgottesdienst aller Ortsteile in Hohndorf – Kinderstunde
Kollekte: Brot für die Welt

26. Dezember – 2. Weihnachtstag

- 10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf – Kinderstunde, Kollekte: Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis
Kollekte: Brot für die Welt

28. Dezember – 1. Sonntag nach dem Christfest

- 10:00 gemeinsamer Gottesdienst aller Ortsteile in Großolbersdorf mit Aufführung des Musicals „Weihnachtswunder“
Kollekte: 50 % eigene Gemeinde / 50 % Glockenerneuerung in Wolkenstein

31. Dezember – Silvester

- 17:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf
19:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf
20:00 Uhr Silvesterandacht in Scharfenstein
Kollekte: eigene Gemeinde

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Kirchenboten und Aushängen.

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Adventgemeinde Großolbersdorf



- Samstag** 09:00 Uhr Bibelgespräch
10:00 Uhr Predigtgottesdienst

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter: www.adventgemeinde-grossolbersdorf.de

Vereinsmitteilungen

Natur-und Heimatverein Großolbersdorf/Erzgebirge e. V.

Die Weihnachtsfeier des Natur- und Heimatvereins Großolbersdorf/Erzgebirge e. V. findet am Dienstag, dem **02.12.2014, schon um 18:00 Uhr im „Sättlerhaus“** statt.



Die *Chronisten* treffen sich jeden 2. Montag im Monat um 17:00 Uhr in der ehemaligen Mittelschule Großolbersdorf und die Mitglieder der Fachgruppe Schnitzen jeweils donnerstags um 19:30 Uhr im Schnitzerheim.

Die *Sänger des Männerchores* üben jeweils freitags um 19:30 Uhr bis auf weiteres im „Sättlerhaus“.

Die *Klöffelfrauen* treffen sich in den geraden Wochen donnerstags um 19:00 Uhr in der ehemaligen Mittelschule.

Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Die Weihnachtsfeier des Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. findet am **13.12.2014** in der „Nußknacker-schänke“ in Poberschau statt. Die Fahrt dorthin wird mit dem Bus organisiert. Gefeiert wird von 11:30 – 16:00 Uhr in gemütlicher Atmosphäre, zu der auch Mittagessen und eine weihnachtliche Kaffeetafel gehört. Für besinnliche Unterhaltung ist selbstverständlich gesorgt.



Auskünfte hierzu erhalten Sie von Christian Meier, unter der Telefonnummer 037369 6031.

Vereinsfest, Reitturnier und Stülpnerrundfahrt – Dankeschön ...

... allen Sponsoren ein herzliches Dankeschön, die uns 2014 zu nunmehr 3 Veranstaltungen mit Geld- und Sachpreisen unterstützt haben.

DANKE auch allen ehrenamtlichen Helfern und Freunden des Sports, welche vor, während und nach den Veranstaltungen mit „1.000 Handgriffen“ zum Gelingen der Events beigetragen haben. Tatkräftige Unterstützung und Sponsoren 2014 des Vereinsfestes und Reitturnier sowie der Karl-Stülpner-Rundfahrt:

- Gemeinde Großolbersdorf
- Bauernland Agrar AG, Großolbersdorf
- Erzgebirgssparkasse, Marienberg,
- Dipl. Med. Sabine Schneider, Röhrsdorf
- Autoservice Hübler GbR, Waldkirchen
- Calathea Floristik Sandra Müller, Großolbersdorf
- Landtechnik Lorenz, Pockau
- Mike Jenner Deutsche Vermögensberatung, Venusberg
- Anja Weber, Großolbersdorf
- Bauer und Bauer OHG, Großolbersdorf
- Simon Weber Dachdecker, Hilmersdorf
- Christa Beyer, Krumhermersdorf
- Bäckerei Göpfert, Krumhermersdorf
- Reitanlage Groß, Großolbersdorf
- G&G Bautechnik GmbH, Drebach
- Limex Baustoffwerk, Venusberg
- Ing.-Büro Gerlach, Drebach
- Physiotherapie Frei und Walther, Zschopau
- Lißner Stephan, Großolbersdorf
- Metallbau Weber, Drebach

- Bornwald Apotheke, Großolbersdorf
- Klempner GmbH SHL, Großolbersdorf
- R+V Wienert & Petzold, Thum
- Horst Meyer, Wurzelbachschänke, Großolbersdorf
- PS-Stark 1a Autoservice, Großolbersdorf
- Auftragsschnitzerei Jürgen Haase, Großolbersdorf
- Maschinenbau Bindemann GmbH, Großrückerswalde
- Bernd Ulbricht Nachf. Jan Ulbricht, Großolbersdorf
- LWB Stöckel, Drebach
- Thomas Melzer, Großolbersdorf
- KL Digital DesigN, Großolbersdorf
- Podologie Heidi Blechschmidt, Zschopau
- Allianz Silvio May, Großolbersdorf
- Raiffeisen BHG, Waldkirchen
- IST-BAU Ingo Stöckel e. K., Drebach
- Reitsport Arnold, Lengefeld
- Futter- und Zoo Stephanie Weber, Hilmersdorf
- Karl Gerlach, Getränkegroß- und Einzelhandel Großolbersdorf
- Jan Bärmig, Augustusburg
- Erzgebirgsche Heimatkunst Inh. Gudrun Melzer, Drebach
- Madlen Edler PartyLite, Hetzdorf
- Hoewa, Zschopau
- Auto Görnitz, Hetzdorf
- Paper & Design, Hilmersdorf-Heinzbank
- Bäckereiverkaufsstelle Regina Ulbricht, Großolbersdorf
- Stephanie Bauer, Großolbersdorf
- Bertram Winkler, Scharfenstein
- Hasseröder, Wernigerode
- Gaststätte „Sportheim“, Großolbersdorf
- Einzelhandel Gudrun Andermann, Großolbersdorf
- Blumenfachgeschäft A. Schaarschmidt, Scharfenstein
- Pizzeria „Ultimo“, Großolbersdorf
- EDEKA GEH, Drebach
- Deproc Freizeitartikel GmbH, Marienberg
- Agrocent, Venusberg
- Tierarztpraxis Dr. G. Uhlig, Zschopau
- Bäckerei Beyer, Hohndorf
- BOA GmbH, Annaberg-Buchholz
- Bäckerei Maneck, Gelenau
- Dachdeckerhandwerk Flöhatal GmbH,
- Rechtsanwälte Dietze & Partner
- Thomas Melzer, Sportmotorräder Großolbersdorf
- Druckerei Gebr. Schütze GbR, Wolkenstein
- Matthias Wolf, Hard- und Softwareplanung, Großolbersdorf
- Wolfgang Timmel, Autoservice
- Winkler Brennstoffhandel, Zschopau
- Norbert Staffa, Hohndorf
- ZABAG Security Engineering GmbH, Grünhainichen
- Heco-Schrauben GmbH & Co. KG
- Schmidt & Partner Steuerberatungsgesellschaft GmbH
- Zahnarztpraxis Dr. Britta Rösch, Großolbersdorf
- Club Aktiv, Inh. Rainer Gerlach, Marienberg
- Sieber Strumpf GmbH, Hopfgarten
- SASKIA Informationssysteme GmbH, Mittelbach
- Imbiss Sonja Gonzalez, Hohndorf

- Diamantwerkzeuge GmbH, Inh. Frank Nozar
- Metallbau Schmerbeck GmbH, Hilmersdorf-Heinzebank,
- Udo Lesch
- IPM Ing.-Büro Peter Müller GmbH, Zchopau
- PF Pumpen- und Feuerlöschtechnik GmbH
- Bauwerksanierung Konrad Wittig, Inh. Frank Wittig
- Hundhausen-Bau GmbH, Eisenach
- Finanzdienstleistungen Uwe Günther
- Dreherei Fiedler, Lengefeld
- Fahrschule Manfred Paulig, Großolbersdorf
- Ing.-Büro Marlies Hunger, Hohndorf
- MEK-cabel GbR, Hohndorf
- Kröher Transporte, Alfred Kröher, Großolbersdorf
- Unternehmen für Einbaudienstleistungen, Michaela Weber, Hohndorf
- Lebensmittelhandel & Reiseagentur Peter Tauber, Großolbersdorf
- Tischlerei Andreas Mehner, Großolbersdorfer

Vielen Dank auch allen Gönnern des Reitsports, die nicht erwähnt werden wollten. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an alle Besitzer der einzelnen Streckenabschnitte, die es uns ermöglicht haben, die diesjährige Rundfahrt durchzuführen.



„Teresa Müller“ – Dressurprüfung (hier in Lauterbach)



Kay Groß: Wie lass' ich die Gespanne fahren ?



Der wortgewandte Moderator Hans-Jürgen Roick: „André Schreiter beim Nageln“



„Nach der Rundfahrt“ – Abkühlung für Pferde und Hund.“



Zuschauer am Rand, Interessengemeinschaft „Trapper und Indianer“ – die auch über Nacht blieben.“



„Schleifen anstecken“

Interessantes uns Wissenswertes

Kranzniederlegung zum Volkstrauertag

Zum Gedenken an die Opfer des I. und II. Weltkrieges, sowie alle Opfer von Gewaltherrschaften legten Pfarrer, Wilfried Gröschel und Bürgermeister Uwe Günter am Volkstrauertag einen Kranz am Denkmal für die Opfer des I. Weltkrieges an der Kirche Großolbersdorf und am Kriegerdenkmal in Hopfgarten nieder.



16. Häuservorstellung – 2. Teil

Gisela Uhlig

Ortstl. 113, Hauptstr. 196

Bei diesem Haus geht die Besitzerliste weiter zurück. Erbaut wurde es um 1680 von Hannß Keubler. 1682 wird er als Tagelöhner in Marienberg bezeichnet und heiratet in diesem Jahr Anna Roscher. Hier sind keine Kinder geboren und das Haus wird wieder weiterverkauft an Christoph Haase. Nach vielen Eigentümerwechsel in relativ kurzer Folge kommt es in den Besitz von Ernst Richard Reichel und bleibt in der Familie bis jetzt.

Der heutige Besitzer ist Familie Horst und Elke Busching geb. Reichel in ihrem Elternhaus.



1968

November

Gedicht von
Manfred Pollmer

*Laar sei alle Falder,
kälter ist es wurdn.
Nabel in de Baamer
is ze Reif gefroren.*

*Huch an Himmel gehen
graa de Wolken lang.
Längst schu stiecht verlossen
drüb'n an Wag mei Bank.*

*Hüb'n in frischer Acker
fall'n de Krohe ei.
Bal werd's mol miet schneie,
bal werd's Winter sei.*

*Deckt aah Schnee e haufen
noochert alles zu -
's kommt doch bal Weihnachten,
un dos macht miech fruh.*

Wohnhaus zu verkaufen

Lage: Großolbersdorf / OT Hopfgarten
Wohnfläche gesamt ca. 200 m²

Eine Wohneinheit ist sofort bezugsfertig.
Gebäude seit 1995 teilsaniert
Neue Ölheizung 1996 eingebaut
Neue Dacheindeckung 2010

Kontakt: 0172 7723322

Die Erhebungen des Erzgebirges

Die Tausender, Neunhunderter und Achthunderter

Erhältlich in Buchhandlungen der Region oder in der Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Turnerstraße 2 in Wolkenstein.
Telefon 037369 9444



Nachschlagewerk
Format 16,5 x 22,0 cm,
farbig, Preis 14,90 EUR

Willkommen auf dem Zschopauer Weihnachtsmarkt vom 05.12. bis 07.12.2014

An allen Tagen erwartet Sie ein buntes Markttreiben und kulinarische Leckereien.

Freitag, 05.12.2014

ab 13:00 Uhr	Beginn des weihnachtlichen Markttreibens	Schlosshof
14:00 Uhr	Weihnachtliches Basteln mit dem Jugendclubverein High Point e.V.	Heinis Kinderparadies
14:15 Uhr	Programm mit dem Chor der Grundschule „Am Zschopenberg“	Bühne
15:00 Uhr	Bühnenauftritt der Kindertagesstätte „klein und GROSS“	Bühne
16:00 Uhr	Weihnachtliches Programm mit der Kindertagesstätte „Pfiffikus“	Bühne
17:00 Uhr	Programm mit der Kindertagesstätte „Spatzennest“	Bühne
	anschließend Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Oberbürgermeister, Klaus Baumann	Bühne
18:00 Uhr	Bergsänger Geyer	Bühne

Samstag, 06.12.2014

ab 13:00 Uhr	Beginn des weihnachtlichen Markttreibens	Schlosshof
13:00 Uhr	4. Längste Büchertheke des Erzgebirges	Bibliothek
14:00 Uhr	Schauvorführung Klöppeln mit dem Verein für Heimatgeschichte, Brauchtum und Denkmalpflege e.V.	Vereinsraum
	Schauvorführung Schnitzen Hutzenstube mit dem Weihnachtsbauverein Zschopau e.V.	
14:00 Uhr	Weihnachtliches Basteln mit dem Jugendclubverein High Point e.V.	Heinis Kinderparadies
14:00 Uhr	Weihnachtliche Unterhaltung mit den Marienberger Spatzen	Hutzenstube
14:30 Uhr und 16:30 Uhr	Weihnachtsmärchen „Dornröschen“	Aula MAN-Oberschule
15:00 Uhr	Männerchor Zschopau	Bühne
15:45 Uhr	Weihnachtliche Weisen mit dem Zitherspieler Herrn Richter	Hutzenstube
16:00 Uhr	Musik Verein „Young Life“ e.V.	Bühne
17:15 Uhr	Chemnitzer Bläser	Bühne
18:30 Uhr	Chor der „August-Bebel-Oberschule“	Bühne
19:30 Uhr	Posaunenchor	

Sonntag, 07.12.2014

ab 13:00 Uhr	Beginn des weihnachtlichen Markttreibens	Schlosshof
13:00 Uhr	4. Längste Büchertheke des Erzgebirges	Bibliothek
14:00 Uhr	Weihnachtliches Basteln mit dem Jugendclubverein High Point e.V.	Heinis Kinderparadies
14:00 Uhr	Schauvorführung Klöppeln mit dem Verein für Heimatgeschichte, Brauchtum und Denkmalpflege e.V.	Vereinsraum
	Schauvorführung Schnitzen mit dem Schnitz- u. Bastelverein KHD e.V. und des Rindenschnitzers Siegfried Kahl	Hutzenstube
14:00 Uhr	Silberzach'n Trio Hormersdorf	Hutzenstube
14:30 Uhr und 16:30 Uhr	Weihnachtsmärchen „Dornröschen“	Aula MAN-Oberschule
15:00 Uhr	Kinderprogramm „Frau Holle & das kleine Rentier Rudolph“	Bühne
16:00 Uhr	Silberzach'n Trio Hormersdorf	Hutzenstube
16:30 Uhr	Weihnachtsmannsprechstunde	Hexenhaus
17:00 Uhr	Witzschdorfer Blasmusikanten	Bühne

Selbstverständlich besucht uns auch der Weihnachtsmann und die Schlosshexe Wildexa empfängt die Kinder wieder in ihrem Haus.

*Unsere neue Wolkensteiner
Weihnachtspost mit einer
großen Auswahl an
Weihnachtskarten,
Blättern und zusätzlichen
Produkten ist fertig.*

Wenn Sie einen Katalog zur Bestellung
möchten, dann anrufen 037369 9444
oder per Mail: info@druckerei-schuetze.de
www.druck-aus-wolkenstein.de



BESTATTUNGSINSTITUT Tobias Wenzel

Stadtmühle 1c, 09496 Marienberg

Markt 7, 09419 Thum

**Telefon Tag & Nacht (03735) 91050
oder gebührenfrei 0800 8936935**

Da kann einer sagen was er will:

Das beste Essen ist immer noch das Trinken“

Heinz Erhardt



In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine genussvolle Advents- und Weihnachtszeit!

Ihr Getränkegroßhandel Gerlach & Team



Großolbersdorf, An der Kirche 12
 Telefon: 037369 9393 · Fax: 88627
 E-Mail: GGH-Gerlach@t-online.de
Öffnungszeiten Getränkemarkt:
 Montag – Donnerstag: 08:30 -18:00 Uhr
 Freitag: 08:15 – 18:00 Uhr
 Samstag: 08:15 – 11:30 Uhr

Unsere Aktionen vom 01.12. – 13.12.2014:



Radeberger Pils
 20 x 0,5 l
 Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
11,99 €



Sternquell Pils
 20 x 0,5 l
 Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
8,99 €

**Sachsenland
 Orangensaft**
 6 x 1,0 l

Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
7,99 €



Vita Cola Original und Pur
 Vita Limonaden ges. Sortiment
 12 x 1,0 l

Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
6,99 €



unser Besonderes Angebot im Dezember
 Verschiedene Lauterbacher Geschenkideen

Unsere Aktionen vom 15.12. – 27.12.2014:



**Braustolz Pils
 oder Landbier**
 20 x 0,5 l
 Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
8,99 €



Sternquell Pils
 20 x 0,5 l
 Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
8,99 €

Lichtenauer Mineralwasser
 spritzig, medium oder pur oder sanft
 12 x 1,0 l



Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
4,99 €

Mönchshof Weihnachtsbier
 20 x 0,5 l



Preis pro Gebinde
 zzgl. Pfand
10,99 €

Exklusives Angebot

zum Fest oder zum verschenken:

Zwönitzer Gourmet Beer – „Green“ 0,75 l 13,69 €

Alkoholgehalt: 9,0 % Vol.

Bier gelagert in Barrique-Fässern, Geschmacksnuancen
 von gehaltvoller bis exotisch



Service für Informations-
 & Kommunikationstechnik

- Computerreparatur
- Internetanbindung
- Telekommunikation
- PCs & Notebooks
- Hard- & Software
- Netzwerktechnik
- Datenrettung

Unser Ladengeschäft finden
 Sie in Wolkenstein am Markt

Öffnungszeiten: Mo-Fr 13-18 Uhr

Telefon 03 73 69 - 8 85 76

Mobil 01 72 - 3 62 36 45

www.sik-haustein.de



Wir danken unseren werten Kunden
 für die Treue, unseren Geschäftspartnern
 und unserem neuen Mitarbeiter für die gute
 Zusammenarbeit und wünschen Ihnen
 und Ihren Familien eine ruhige, besinnliche
 Advents- & Weihnachtszeit und
 einen guten Start in
 ein erfolgreiches Jahr 2015.



Bitte beachten
 Sie den Redaktions-
 schluss für Ihre
**Weihnachtsanzeigen:
 05. Dezember 2014**



**Forstdienstleistungen
 Krönke**

Heike Krönke

Niedergraben 4 | 09429 Wolkenstein

Telefon: 037369 6609 | Fax: 840995

Mobil: 0151 52517736

E-Mail: systemmontage-kroenke@t-online.de



**Feuerholzhandel
 Baumfällungen im Steilhang
 Durchforstungen
 Schnee- und Windbruchbeseitigung
 Problemfällungen
 Abtragen von Bäumen
 Spaltservice**